

24. Feb. 2025



DEKRA Automobil GmbH Industriestraße 28 70565 Stuttgart

Dehlinger Edelstahlhandel GmbH
Wilhelm-Maybach-Str. 17
72108 Rottenburg

DEKRA Automobil GmbH

Industrie, Bau und Immobilien
Standort Stuttgart
Industriestraße 28
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-3322
Telefax +49.711.7861-3588

Kontakt:

Dipl.-Ing. Eric Landgraf
Tel. direkt +49.711.7861-3322
E-Mail eric.landgraf@dekra.com
Datum 21.02.2025

Umstempelvereinbarung

Sehr geehrter Herr Dehlinger,

Anbei erhalten Sie Ihre Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen für Druckgeräte gemäß Merkblatt AD2000 HP0.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Landgraf
Sachverständiger Druckanlagen und Explosionsschutz

Vereinbarung
über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen
und Erzeugnissen für Druckgeräte
gemäß Merkblatt AD2000 HP0

zwischen der Firma


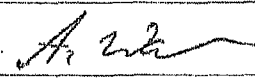

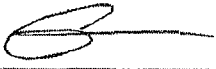
Dehlinger Edelstahlhandel GmbH
Wilhelm-Maybach-Straße 17
D-72108 Rottenburg

im folgenden Inhaber der Zustimmung genannt,
und der

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe entsprechend dem Merkblatt AD2000 HP0 umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür:

Name:	Stempelzeichen:	Unterschrift:
Andreas Walz		
Khaled El Masri		

Die Umstempelungsberechtigten wurden vom Sachverständigen der DEKRA Automobil GmbH auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1. Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen sachgemäßes Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Inhaber der Zustimmung erfolgt.
- 1.2. Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln, z.B. AD 2000 Merkblatt W 0, AD 2000-Merkblatt HP 0, erfolgt ist.
- 1.3. Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht. Ausnahmen für Weiterverarbeiter gemäß AD2000 Merkblatt HP 0 Abschnitt 4.2.1 sind für Kleinteile möglich, sofern das in Abschnitt 9 „Zusätzliche Vereinbarungen“ in dieser Vereinbarung aufgeführt ist.
- 1.4. Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Druckgeräten gemäß Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EU) bzw. dem AD2000 Regelwerk, sowie Teilen von diesen bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1, Werksbescheinigung (2.1) oder Werkszeugnis (2.2) nach DIN EN 10204 belegt sind, und die hinsichtlich Werkstoffhersteller und Kennzeichnung den Anforderungen des jeweiligen Regelwerkes entsprechen. Die Vereinbarung ist auf den eigenen Lieferumfang beschränkt.

2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken.
- 2.4 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.
- 2.5 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sein müssen.
- 2.6 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll mindestens jährlich vom Sachverständigen der DEKRA Automobil GmbH unangemeldet überprüft werden, soweit vom Technischen Regelwerk keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält der Sachverständige der DEKRA Automobil GmbH Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen.

- 2.7 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3. Umstempeln

- 3.1 Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den jeweiligen Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, zum Beispiel mit dem Vibrograph, erfolgen.

- 3.2 Anstelle des Herstellungskennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

4. Ausstellen von Bescheinigungen

Für das Umstempeln ist dem Werkstoffnachweis (Originalbescheinigung) eine Bescheinigung beizufügen.

Bei Weiterverarbeitern gilt abweichend:

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Soweit vereinbart, kann die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kennnummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis sichergestellt sein.

5. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die DEKRA Automobil GmbH trägt der Inhaber der Zustimmung.

6. Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind der DEKRA Automobil GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Baustellen und Montagen (sofern zutreffend)

Für Baustellen und Montagen sowie für Reparatur- und Revisionsarbeiten ist diese Vereinbarung ebenfalls gültig.

8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis 20.02.2028 und setzt die Einhaltung der Anforderungen und die jährlichen Überprüfungen voraus. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

Werkstoffe und Abmessungen:

- **Bleche:** von 0,3 bis 30 mm, Werkstoffgruppe 8
- **Rohre:** von DN 6 bis DN 1000, Wanddicke 1 bis 20 mm, Werkstoffgr. 8
- **Profile:** von 8 x 2 mm bis 300 x 100 mm, Werkstoffgruppe 8
- **Stäbe:** von 1mm bis 600 mm, Werkstoffgruppe 8

10. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann von der DEKRA Automobil GmbH zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Überwachungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11. Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort: Rottenburg

Datum: 21.02.2025

Olaf Dehlinger
Geschäftsführer



Ort: Rottenburg

Datum: 21.02.2025


Eric Landgraf
DEKRA

